Organisationsverordnung (OgV)

der

Gemeinde Schangnau

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine	Bestimmungen	3
Gemeinder	at	3
Einberufu	n und Organisation im Allgemeinenung und Verfahren der Sitzungen	4
Kommissio	nen	7
Verwaltung		8
Zuständigk	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
Untersch Eingehen Anweisur Erlass vo	nesriftsberechtigung n von Verpflichtungen ng zur Zahlung n Verfügungen	9
Schlussbes	stimmung	10
Anhang I	Ressorts und ihre Aufgaben	11
Anhang II	Kommissionen	12
Anhana III	Gamaindanareanal	1/

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

- **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

- **Art. 4** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal im Monat.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu besonderen Themen.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen der Gemeindeverwaltung Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, schriftlich in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen spätestens am Vortag der Vorsitzung ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge schriftlich, in der Regel in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Diskussion und Beschlussfassung, nur zur Beschlussfassung oder zur blossen Kenntnisnahme unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäft),

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mittels Vorprotokoll ins entsprechende Gemeinderatsfach.

² Die Einladung mittels Vorprotokoll wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens Freitagabend 17.00 Uhr vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ins entsprechende Gemeinderatsfach gelegt.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen spätestens am Freitagabend 17.00 Uhr vor der Sitzung in der Gemeindeverwaltung auf.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident resp. der Gemeindevizepräsident leitet die Sitzungen und

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr;
- c) im Fall der Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

² Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten und vernichten diese spätestens nach Beendigung ihres Amtes.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat gibt seine Beschlüsse schriftlich, in der Regel in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die zuständigen Stellen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Steuern und Ortspolizei
- b) Strassen- und Wegwesen, Kehrichtwesen
- c) Landwirtschaft, Forstwesen, Schwellenwesen und Abwasserwesen
- d) Feuerwehr, Militär, Zivilschutz und Wasserversorgung
- e) Fürsorge, soziale Wohlfahrt, Tourismus, Verkehrsverein und Friedhofwesen
- f) Allgemeines Bauwesen und Ortsplanung
- g) Schulwesen

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung die administrativen Arbeiten.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Konstituierung

Art. 27 Die Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei der Ressortvertreter des Gemeinderates in der Regel den Vorsitz innehat.

Sekretariat

Art. 28 Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

Information

Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre genehmigten und unterschriebenen Sitzungsprotokolle immer zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur, soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind.

Verfahren

Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Verwaltung

Aufgabe Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des

Gemeinderates

² Sämtliche Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III und im

separaten Funktionendiagramm geregelt.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 33 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz Art. 34 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die

Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 35 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen

Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 36 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Der Gemeinderat legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

³ Die Gemeinderatsmitglieder verfügen zusätzlich zum genehmigten Budget über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Einzelereignis, wie offerierte Konsumationen an Delegierten- oder Hauptversammlungen welche in Schangnau stattfinden, Gemeindevorstellungen oder für Geschenke. Ausgaben über Fr. 1'000.-- pro Einzelereignis erfordern einen Gemeinderatsbeschluss.

Kreditkontrolle

Art. 37 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 38 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 39 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 40 Die Zuständigen weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an. sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 39 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 41 Die Gemeindeverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 43** ¹ Der Gemeindeverwalter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte aller Abteilungen auf dem Laufenden.

- ² Er berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Wenn die Rechnung vom Ressortvorsteher selber stammt, muss diese durch dessen Stellvertreter im Gemeinderat visiert werden.

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat fristgerecht über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 44 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung wurde an der Sitzung vom 14. Oktober 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Organisationsverordnung vom 22. November 2017 aufgehoben.

6197 Schangnau, 1. Dezember 2020

GEMEINDERAT SCHANGNAU

Der Präsident Der Sekretär

B. Gerber M. Gerber

Anhang I Ressorts und ihre Aufgaben

Präsidiales Allg. Verwaltung, Finanzen Steuern und Ortspolizei

- Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit
- Administrative Führung des PersonalsZusammenarbeit mit anderen Gemeinden
- Presseverantwortlicher (Pressesprecher)
- Finanzen und Steuern
- Ortspolizei
- Delegierter Regionalkonferenz Emmental
- GFO

Strassen- und Wegwesen

- Strassenunterhalt und Strassenneubauten
- Führung der Wegmeister
- Begleitung Weggenossenschaften
- Aufgaben gemäss Strassen- und Wegreglement
- Kehricht

Landwirtschaft, Forstwesen und Schwellenwesen

- Vertreter in der Schwellenkommission
- Abwasser

Feuerwehr, Militär, Zivilschutz und Wasserversorgung

- Mitglied der Feuerwehrkommission
- GFO
- Militär
- Zivilschutz
- Vertreter in der Wasserversorgungsgenossenschaft
- Schangnau und Umgebung
- Vertreter in der Wasserversorgungsgenossenschaft Türli-Pfaffenmoos

Fürsorge und soziale Wohlfahrt sowie Tourismus

- Siegelungsorgan der Gemeinde bei allen
 - Todesfällen
- Friedhofwesen
- Vertreter im Vorstand Regionaler Sozialdienst
- Vertreter im Verkehrsverein
- Teilnahme an:

Hauptversammlungen diverser Organisationen im

Fürsorge- und Sozialbereich

Bauten/Bauwesen

- Präsident der Baukommission
- Bauwesen (ohne Strassen)
- Ortsplanung
- Gemeindeliegenschaften im baulichen Bereich

Schulwesen

- Mitglied der Schulkommission
- Mitglied der Jugendkommission

Anhang II Kommissionen (durch den Gemeinderat gewählt)

Schulkommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglied von Amtes wegen: • Ressortleiter GR

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: • administrativ: Gemeinderat

• fachlich: Schulinspektor

Untergeordnete Stellen: • Schulleitung

• Lehrkräfte (Sek-, Real- + Primarschulen,

Kindergärten)

Abwarte und Aushilfspersonal

• Schulzahnpflegeleiter

Aufgaben:

• Aufsicht über den Kindergarten sowie die Primar-

Real- und Sekundarschule gemäss der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung

• Betreuung der Schulgebäude im betrieblichen

Bereich

• Organisation der Zuteilung und Vermietung von

Räumlichkeiten der Schulanlagen

Schulzahnpflege

 Entscheidet endgültig über Beitragsgesuche für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der

Schulzahnpflege

Anstellung der

• Lehrkräfte (Sek-Real-Primarschulen, Kindergärten)

Schulleitung

Abwarte und Aushilfspersonal

Schulzahnpflegeleitung

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite

Unterschrift: Präsident und Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglieder von Amtes wegen: • Ressortleiter GR

Feuerwehrkommandant

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat + Gemeindeführungsstab

Untergeordnete Stellen: • Angehörige der Feuerwehr

Aufgaben: • Gemäss Feuerwehrreglement

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite

Unterschrift: Präsident und Sekretär

Amtszeitbeschränkung: Für diese Kommission gilt die Amtszeitbeschränkung nur

für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen

angehören.

Baukommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglieder von Amtes wegen: • Ressortleiter GR

Bauinspektor

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

• Hauswart Gemeindehaus

Aufgaben:

• Gemäss Baureglement; Ortsplanung;

Gemeindeliegenschaften im baulichen Bereich

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite

Unterschrift: Präsident und Sekretär

Anhang III Gemeindepersonal

Gemeindeverwalter

Wahlorgan: Gemeinderat Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Verwaltungspersonal der Gemeindeschreiberei

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem

Zuständigkeitsbereich

Unterschrift: Kollektivunterschrift zu zweien im Zahlungsverkehr

Besoldungsrahmen: Personalreglement

Angestellte Gemeindeverwaltung

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat/Gemeindeverwalter

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem

Zuständigkeitsbereich

Unterschrift: gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung

Besoldungsrahmen: Personalreglement

Hauswarte

Anstellungsbehörde: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat/Schulkommission/Baukommission

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem

Zuständigkeitsbereich

Besoldungsrahmen: Personalverordnung

Erhebungsstellenleiter

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Fachlich: Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern (LANA)

Administrativ: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Mithilfe bei den Erhebungen und der Durchführung der agrar-

politischen Massnahmen des Bundes und des Kantons.

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Feueraufseher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Feuerwehrkommission

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)

(BSG 871.11) und Feuerschutz- und Feuerwehr-Verordnung

(FFV) (BSG 871.111)

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Gemäss Vertrag vom 3.2.2014

Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Feuerungskontrolleur

Wahlorgan: Gemeinderat Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Verordnung über die Kontrolle der

Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG

823.215.1) und Vertrag vom 3.2.2014

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Gemäss Vertrag vom 3. Febuar 2014

Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Bauinspektor

Wahlorgan: Gemeinderat Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Baukontrollen gemäss kantonaler und kommunaler

Gesetzgebung

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung
Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Feuerwehrkommandant

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Fachlich: Gebäudeversicherung + Feuerwehrinspektor

Administrativ: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Kader und Mannschaft der Feuerwehr

Aufgaben: Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, Feuer-

schutz- und Feuerwehrverordnung sowie Feuerwehr-

reglement der Gemeinde Schangnau

Finanzielle Befugnisse: Keine, ausgenommen in ausserordentlichen Lagen

Besoldungsrahmen: Personalverordnung

Amtszeit: Gemäss Feuerwehrreglement

Elementarschadenschätzer

Wahlorgan: Gemeinderat Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Art.14 des Dekretes über den Naturschaden-

fonds (BSG 874.1)

Finanzielle Befugnisse: Keine

Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Fachlich: Zentralstelle für Landesversorgung

Administrativ: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Handbuch für wirtschaftliche

Landesversorgung der kant. Zentralstelle für

wirtschaftliche Landesversorgung

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung
Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Wegmeister

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat/Ressortvorsteher

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft/Arbeitsvertrag

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Klärwärter

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat/Ressortvorsteher

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Aufsicht + Überwachung der gesamten Kläranlage

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Angestellte Friedhof

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat/Ressortvorsteher

Untergeordnete Stellen: Keine

Aufgaben: Aufsicht über das ganze Friedhofareal

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung
Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt

Kompaniekommandant ZSO Schangnau

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Fachlich: Zivilschutzorganisation Region Langnau

Administrativ: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Kader und Kompanie Zivilschutz

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft Fachausschuss der Zivilschutz-

Organisation Region Langnau

Finanzielle Befugnisse: Keine

Besoldungsrahmen: Personalverordnung Amtszeit: Amtszeit unbeschränkt